

Das Gericht verschafft sich durch eigene Wahrnehmungen aufgrund der in der Hauptverhandlung durchgeführten Vernehmungen sowie der allseitigen Anhörung der Verfahrensbeteiligten in den Grenzen des Prozeßgegenstandes, ferner durch unmittelbare sinnliche Wahrnehmung vorgezeigter sachlicher Beweismittel und schließlich durch die Schlußvorträge sowie das letzte Wort des Angeklagten seine eigenen Eindrücke und das Wissen darüber,

— **welcher Sachverhalt bewiesen wurde,**

— **ob der bewiesene Sachverhalt eine Straftat ist,**

— **welche Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit angemessen sind,**

— ob der Angeklagte freizusprechen ist oder ein Beschluß über die endgültige oder vorläufige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht erlassen werden muß.

Gegenstand der Hauptverhandlung ist der vom Eröffnungsbeschluß (ggf. auch vom Einbeziehungsbeschluß nach § 237 Abs. 1 StPO — vgl. 8.3.4.) erfaßte strafatverdächtige Sachverhalt. *Nur soweit dieser Prozeßstoff in der Hauptverhandlung erörtert wurde, darf er zur Urteilsfindung herangezogen werden* (§ 241 Abs. 2 StPO). Demgegenüber hat der außerhalb der Hauptverhandlung entstandene Akteninhalt nur insofern Bedeutung, als er dem Gericht eine wesentliche Grundlage für die Verhandlungsplanung und für die Prozeßleitung gibt oder durch Verlesen einzelner Teile zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht wird.

Die vom Gesetz bestimmten Formen, in denen die Hauptverhandlung abläuft, garantieren, daß das in seiner Rechtsprechung unabhängige Gericht auch alle zur Verteidigung des Angeklagten geeigneten Beweismittel heranzieht, diese sowie seine Erklärungen und Argumente ebenso unvoreingenommen prüft und würdigt, wie es die gegen den Angeklagten sprechenden Umstände untersucht und einschätzt.

Die Hauptverhandlung ist ein wichtiger Bestandteil des Strafverfahrens. Das Denken aller mit der Hauptverhandlung angesprochenen Bürger soll so beeinflußt werden, daß sie Lehren für ihr zukünftiges Verhalten ziehen können. Daher besteht eine wichtige Voraussetzung für den maximalen Erfolg der in der Hauptverhandlung erfolgenden Einwirkung auf alle Prozeßbeteiligten und auf die Zuhörer darin, daß das Gericht alle seine Prozeßhandlungen auf die Feststellung der Wahrheit, auf eine gerechte Entscheidung und in untrennbarem Zusammenhang damit auf eine hohe Gesellschaftswirksamkeit der Verhandlung richtet.

Die erzieherische Aufgabe

und die Gesellschaftswirksamkeit der Hauptverhandlung

Karl Marx hat als den entscheidenden Faktor, der die Menschen gestaltet, ihre eigene gesellschaftliche Tätigkeit bezeichnet. In der dritten These über Feuerbach hat er den Weg der Erziehung der Menschen im Verlauf des revolutionären Kampfes mit folgenden Worten charakterisiert: „Das Zusammenfallen des Ändern(s) der Umstände und der menschlichen Tätigkeit oder Selbstveränderung kann nur als *revolutionäre Praxis* gefaßt und rationell verstanden werden.“³

3 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 3, Berlin 1958, S. 6.